



Schweizer Geologenverband  
Association suisse des géologues  
Associazione svizzera dei geologi  
Associaziun svizra dals geologs  
Swiss Association of Geologists

Bundesamt für Bauten und Logistik  
Sekretariat Beschaffungskommission  
des Bundes  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

bkb@bbl.admin.ch

Geschäftsstelle  
Dornacherstrasse 29/Pf  
4501 Solothurn  
Telefon 032 625 75 75  
Telefax 032 625 75 79  
e-mail info@chgeol.org  
www.chgeol.org

Solothurn, 13. November 2008

## **Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt die Interessen von über 400 Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen. Wir haben in unserem beruflichen Umfeld schon vor einigen Jahren den Bedarf einer Vereinheitlichung der Ausschreibungsverfahren erkannt und einen Leitfaden betreffend Submission geologischer Leistungen erarbeitet. Dieser wurde an Behörden und weitere interessierte Kreise abgegeben und ist auch bei unserer Geschäftsstelle bzw. über unsere Webseite erhältlich ([www.chgeol.org/downloads/publikationen/CHGEOL\\_Leitfaden\\_Submission\\_d.pdf](http://www.chgeol.org/downloads/publikationen/CHGEOL_Leitfaden_Submission_d.pdf)). Wir sind aus diesem Grund auch an der nun laufenden Vernehmlassung des BöB sehr interessiert und erlauben uns deshalb, Ihnen eine Stellungnahme zukommen zu lassen, obwohl wir nicht offiziell eingeladen wurden. Wir möchten Sie bitten, uns zukünftig auch zur Vernehmlassung für Belange des Beschaffungsrechtes einzuladen.

Die Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen im Beschaffungswesen ist dringend nötig und wird von uns sehr begrüsst. Für unseren Berufsstand bringt die neue Gesetzesfassung deutliche Verbesserungen. Wir bedanken uns deshalb an dieser Stelle für die geleistete sorgfältige Arbeit.

Geologische Leistungen werden meist von kleinen Unternehmen oder sogar Einzelpersonen erbracht. Die Dienstleistung der Geologen bildet in der Regel eine der Grundlagen für die Ausschreibung von Bauarbeiten mit viel grösseren Auftragssummen. Die Qualität unserer Arbeit ist deshalb von sehr grosser Bedeutung für eine korrekte Planung und reibungslose Bauausführung. Aus diesem Grund sollte bei unserer Arbeit die Qualität gegenüber der Auftragssumme viel mehr in den Vordergrund gestellt werden. Für Kleinbetriebe ist es zudem sehr wichtig, dass die vorgeschlagenen Lösungen für Ausschreibungsverfahren einfach und praxisnah sind und nicht unverhältnismässigen grossen Aufwand für die Offertstellung verursachen. Der Umfang der einverlangten Dokumente sollte deshalb auf das wirklich notwendige begrenzt werden.

Da für die Ausschreibung von geologischen Arbeiten meist berufsspezifische

Kenntnisse erforderlich sind, sollten solche Ausschreibungen auch von entsprechenden Fachleuten begleitet werden. Unser Verband kann in solchen Fragen bei Bedarf Hilfestellung leisten ([www.chgeol.org](http://www.chgeol.org)).

Zu den einzelnen Artikeln möchten wir die im Folgenden aufgeführten Bemerkungen bzw. Anregungen anbringen

Art. 2 lit d ergänzen: öffentliche Beschaffungsstellen ihre Mittel unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Kosten des Beschaffungswesens wirtschaftlich einsetzen.

Für uns Geologen ist sehr wichtig, dass der Verfahrensaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zur Ausschreibungssumme steht und nicht zu hoch ist.

Art. 3 lit b ergänzen: Leistungen, die innerhalb einer oder zwischen verschiedenen rechtlich selbständigen Beschaffungsstellen erbracht werden, soweit

1. ihre Beziehungen untereinander nicht kommerziellen Grundsätzen unterliegen oder
2. die Auftraggeberin über die Leistungserbringerin eine tatsächliche Kontrolle ausübt, die Leistungserbringerin ihre hauptsächliche Tätigkeit zu Gunsten der Instanz der öffentlichen Hand ausübt, welche sie kontrolliert, und keine andere Leistungserbringerinnen auf dem privaten Markt existieren, die den entsprechenden Auftrag erfüllen können.

Bei einer Beteiligung von Institutionen mit teilweise öffentlicher Finanzierung an einer Ausschreibung ist es wichtig, dass die privaten Anbieter die gleichen Chancen haben und damit fair behandelt werden.

Art. 6 ändern

Wir treten für eine möglichst weitgehende Harmonisierung ein. Eigene Vorschriften der Kantone, insbesondere Senkung der Schwellenwerte, sollten deshalb möglichst nicht zugelassen werden.

Art. 11 ändern: Den 2. Satz ergänzen. Von diesen Anbieterinnen soll - sofern für die zu erbringenden Leistungen nicht besondere Ortskenntnisse notwendig sind - mindestens eine ortsfremd sein.

Bei geologischen Problemstellungen sind Ortskenntnisse in der Regel von Vorteil bzw. fallweise sogar unabdingbar für die korrekte Ausführung der Arbeiten.

Art. 15

Wir setzen uns für eine Anhebung der Schwellenwerte im Bereich Dienstleistungen auf Fr. 383'000.- ein.

Art. 19 mit lit. g ergänzen:

Abs. 1 lit g. bei der Vergabe von Planerleistungen die Ziele, welche mit der Planung verfolgt werden.

Die Bekanntgabe der Ziele führt unserer Ansicht nach zu besser vergleichbaren Offerten.

Abs. 3 ergänzen: Sie stellt den Anbieterinnen auf Verlangen und unentgeltlich zu. ...

Insbesondere für kleine Geologiebüros entstünde sonst ein Wettbewerbsnach-

teil, da sie unter Umständen aus Kostengründen auf den Bezug der Unterlagen verzichten müssten.

Art. 21 Abs. 1 ergänzen: .... In hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit. Dabei berücksichtigt sie die Standards der Fachvereinigungen.

Werden die Standards der Fachvereinigungen verwendet, wird die Gefahr von Widersprüchen kleiner und die Vergleichbarkeit der Angebote besser, da im Bereich Geologie meist berufsspezifische Kenntnisse für die Erstellung der Beschreibung erforderlich sind. Der Geologenverband CHGEOL kann im Bedarfsfall Hilfestellung leisten.

Art. 24 neuer Abs. 4.:Die Verwendung von Varianten von Anbieterinnen, die den Zuschlag nicht erhalten haben, durch die Auftraggeberin ist nur mit Zustimmung der Anbieterin und nach Klärung der Entschädigungsfrage erlaubt.  
Das geistige Eigentum von eingereichten Angeboten ist zu schützen.

Art. 25 lit. d streichen

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung verlangt wird. An dieser Stelle macht dies aber unserer Ansicht nach keinen Sinn. Die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung ist während der Ausführung durchzusetzen. Zudem gäbe es auch noch andere Gesetze, die ansonsten ebenfalls aufgeführt werden müssten, z. B. Gewässerschutzgesetz.

Art 28. Neufassung:

Art. 1: ..... aus, die an der Vorbereitung der Beschaffung massgeblich beteiligt war, wenn sie den dadurch erlangten Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen hat.

Abs. 2: Sie kann auf einen Ausschluss verzichten, wenn durch den Ausschluss der wirksame Wettbewerb unter den Anbieterinnen gefährdet wäre.

Der Ausschluss wegen Vorbefassung sollte unserer Ansicht nach restriktiv gehandhabt werden. Die Ausführung von Vorarbeiten bedeutet gerade in unserem Fachbereich nicht notwendigerweise einen Wettbewerbsvorteil.

Art. 32

Abs. 4 ergänzen: Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen, insbesondere intellektuelle Dienstleistungen Gegenstand der Beschaffung .....

Der Begriff intellektuelle Dienstleistung als Oberbegriff umfasst auch Leistungen aus dem Fachbereich Geologie/Geotechnik.

Art. 38. Abs. 3 ändern bzw. ergänzen: Sie teilt die unwesentlichen Änderungen allen Verfahrensteilnehmerinnen mit. Unter der Voraussetzung, dass keine öffentliche Öffnung der Angebote (nach Art. 36) stattgefunden hat, beziehungsweise die Verfahrensteilnehmerinnen keine Kenntnisse der angebotenen Preise haben, eröffnet die Beschaffungsstelle den Verfahrensteilnehmerinnen die Möglichkeit, innerhalb angemessener Frist ein überarbeitetes Angebot einzureichen. Enthalten unwesentliche Änderungen in

der Leistungsbeschreibung Elemente des Angebotes einer Anbieterin, ist diese für ihre konzeptuellen Vorleistungen angemessen zu entschädigen.

Generell vergrössert die Möglichkeit nachträglicher Änderungen die Gefahr, dass Ausschreibungen mit ungenügender Leistungsbeschreibung gemacht werden. Die Möglichkeit nachträglicher Optimierungen des Angebotes in Kenntnis der angebotenen Preise muss verhindert werden. Falls die Ausschreibung aufgrund von Ideen einzelner Anbieter verbessert wird, sollten diese mindestens für ihre konzeptuellen Leistungen entschädigt werden.

Art. 39. Abs. 5

Es sollte präzisiert werden, dass unter Ausbildungsplätze nicht nur Lehrstellen zu verstehen sind. Im Bereich Geologie gibt es keine Lehrstellen, Ausbildungsplätze werden in Form von Praktikas bzw. der Anstellung von Studienabgängern angeboten.

Art. 41. streichen

Im Sinne einer möglichst weitgehenden Harmonisierung sollte dieser Artikel gestrichen werden.

Art. 47. Neufassung

Neufassung: Verhandlungen über den Preis, den Leistungsumfang oder das Preis-Leistungsverhältnis sind untersagt.

Die Möglichkeit von Verhandlungen provoziert Missbrauch und sollte deshalb untersagt werden.

Art. 49. streichen

Die Führung von Listen birgt die Gefahr von Benachteiligung einzelner Anbieterinnen.

Art. 57.

Neuer Abs. 3.: Wird ein Verfahren aufgrund des Tatbestandes von lit. b oder lit. d abgebrochen, sind die Anbieterinnen in der Regel angemessen zu entschädigen.

Bei sorgfältig vorbereiteten Ausschreibungen sollte dieser Fall nicht eintreten. Dass in solchen Fällen eine Entschädigung auszurichten ist, dient dazu, die Qualität der Ausschreibungen zu verbessern.

Art. 68: ändern: Der Rechtsschutz gemäss diesem Gesetz besteht, unabhängig von der tatsächlich gewählten Verfahrensart, bei Beschaffungsverfahren, in denen die massgebenden Schwellenwerte für das offene oder das selektive Ausschreibungsverfahren oder das Einladungsverfahren erreicht oder überschritten werden; im Einladungsverfahren besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

In unserem Fachbereich wird oft das Einladungsverfahren angewandt. Auch bei diesem sollte für die Anbieter ein Rechtsschutz vorgesehen werden.

Art. 73

In Art. 73 sollte auch ein Beschwerderecht des Berufsverbandes im betreffenden Fachbereich vorgesehen werden. Die Berufsverbände setzen sich sehr ein für die Verbesserung der Qualität der Ausschreibungsunterlagen. Sie sollten deshalb auch intervenieren können, wenn eine Ausschreibung unklar formuliert ist.

Anhang 2, Fussnote

Bescheinigungen sollten sich auf die letzten 12 (nicht 6 Monate) vor der Ausschreibung zurückbeziehen dürfen.

Zusätzliche Fussnote: Werden weitere, in der Tabelle nicht aufgeführte Kriterien oder Nachweise verlangt, deren Erbringung mit einer erhöhten intellektuellen Leistung verbunden ist (z.B. die Erstellung eines Vorgehenskonzeptes), sind diese bei der Gesamtbeurteilung auch entsprechend stark zu gewichten.

Wir hoffen, dass sie unsere Vorschläge bei der Überarbeitung berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Geologenverband CHGEOL



Daniele Biaggi  
Präsident



Pirmin Mader  
Vizepräsident